



Informationsblatt

Aufklärungspflichten des Vermittlers

Gemäss Verordnung vom 01.12.2015, gültig ab 01. Jänner 2016, des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung, sind Vermittler dazu verpflichtet gewissen Aufklärungspflichten vor Abschluss eines Vermittlungsvertrages nachzukommen.

Mit diesem Informationsblatt möchten wir den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und diesen Aufklärungspflichten nachkommen. Im wesentlichen geht es um den Tätigkeitsbereich der Personenbetreuer, als auch Dokumentationspflichten und allgemeine Pflichten.

Zu welchen Tätigkeiten sind Personenbetreuer berechtigt?

Gemäss § 159 Gewerbeordnung sind Personenbetreuer zu folgenden Leistungen berechtigt:

I. Betreuungstätigkeiten

1. Haushaltsnahe Dienstleistungen insbesondere:
 - a) Zubereitung von Mahlzeiten
 - b) Vornahme von Besorgungen
 - c) Reinigungstätigkeiten
 - d) Durchführung von Hausarbeiten
 - e) Durchführung von Botengängen
 - f) Sorgetragen für ein gesundes Raumklima
 - g) Betreuung von Pflanzen und Tieren
 - h) Wäscheversorgung (Waschen, Bügeln, Ausbessern)
2. Unterstützung bei der Lebensführung insbesondere:
 - a) Gestaltung des Tagesablaufs
 - b) Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen
3. Gesellschafterfunktion insbesondere:
 - a) Gesellschaft leisten
 - b) Führen von Konversation
 - c) Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte
 - d) Begleitung bei diversen Aktivitäten
4. Praktische Vorbereitung der betreuungsbedürftigen Person auf einen Ortswechsel

II. Pflegerische Tätigkeiten ohne Aufsicht, wenn keine medizinischen Gründe dagegen sprechen:

- a) Unterstützung bei der Nahrungs- und Flüssigkeit - sowie Arzneimittelaufnahme,
- b) Unterstützung bei der Körperpflege,
- c) Unterstützung beim An- und Auskleiden,
- d) Unterstützung bei der Benützung der Toilette oder des Leibstuhls,
- e) Unterstützen beim Aufstehen, Gehen, Niedersetzen und Niederlegen

III. Ärztliche Tätigkeiten, welche ausschließlich nach schriftlicher Anordnung von einem Arzt an die Betreuungsperson übertragen werden können:

- a) Verabreichung von Medikamenten,
- b) Anlegen und Wechseln von Verbänden und Bandagen,
- c) Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von Blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
- d) Blutentnahme zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels,
- e) einfache Licht- und Wärmeanwendungen

Welche weiteren Pflichten haben Personenbetreuer?

Gemäss § 160 Gewerbeordnung sind Personenbetreuer dazu verpflichtet:

1. Betreuungspersonen sind in Ausübung des Gewerbes zur Verschwiegenheit über ihnen anvertraute oder bekannt gewordene Angelegenheiten verpflichtet.
2. Betreuungspersonen haben mit der betreuungsbedürftigen Person oder deren gesetzlichen Vertreter eine Vereinbarung betreffend Handlungsleitlinien für den Alltag und Notfall abzuschließen, insbesondere über die Verständigung von Ärzten, mobiler Dienste und von Angehörigen, im Falle erkennbarer Verschlechterung des Zustandsbildes.
3. Betreuungspersonen haben ein Haushaltsbuch zu führen und samt Belegsammlung über einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren.

Standesregeln für Personenbetreuer und Qualitätssicherung:

1. Zwischen der Betreuungsperson und der zu betreuenden Person oder deren Angehörigen ist ein Werkvertrag über Leistungen in der Personenbetreuung abzuschließen.
2. Betreuungspersonen sind zur ausreichenden und regelmässigen Dokumentation aller ihrer Dienstleistungen verpflichtet. Diese ist in schriftlicher Form beiden Vertragspartnern zugänglich zu machen.
3. Betreuungspersonen sind dazu verpflichtet, keine Zahlungen entgegen zu nehmen, ohne dazu ermächtigt worden zu sein.
4. Betreuungspersonen sind dazu verpflichtet, keine Leistungen zu erbringen, ohne hierzu beauftragt worden zu sein.
5. Betreuungspersonen sind dazu verpflichtet, ihnen anvertraute Gegenstände nicht eigenmächtig zurückzubehalten.

Weitere Pflichten ergeben sich aus der Tätigkeit als Selbstständige Betreuungsperson:

1. Die Betreuungsperson ist verpflichtet ihre Steuern und Abgaben selbst zu erklären und abzuführen.
2. Die Betreuungsperson ist verpflichtet ihre Sozialversicherungsbeiträge selbst zu erklären und abzuführen.
3. Die Betreuungsperson ist verpflichtet für ihre Dienstleistung eine ordentliche Rechnung auszustellen.
4. Die Betreuungsperson hat ihren Meldepflichten oder sonstigen mit dem Gewerbe zusammenhängenden Rechtsvorschriften einzuhalten und umzusetzen.

Zu diesem Informationsblatt:

- Alle oben genannten Informationen wurden den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen, sowie Informationsblättern der Wirtschaftskammer Österreich entnommen.
- Es handelt sich bei den oben genannten Informationen nicht um die vollständigen, wortwörtlichen Inhalte der Gesetze und Verordnungen, sondern um wesentliche Auszüge. Die vollständigen Rechtsvorschriften können jederzeit über unsere Internetseite www.volkspflege.com eingesehen werden, oder auf Anfrage per Email übermittelt werden.
- Bei diesem Informationsblatt handelt es sich um jenes Informationsblatt, welches im Vermittlungsvertrag unter III. Aufklärungspflicht Bezug genommen wird.
- Die in diesem Informationsblatt verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, so bitten wir Sie uns zu kontaktieren: Wir stehen Ihnen von Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 16:00 Uhr gerne unter der Telefonnummer 0732 60 20 05, aus dem Ausland 0043 732 60 20 05 oder per Email europa-info@volkspflege.com zur Verfügung!

